



# HESSISCHER LANDTAG

01. 03. 2013

## **Vierter Bericht des Petitionsausschusses betreffend bisherige Tätigkeit in der 18. Wahlperiode**

Nach § 105 der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags lege ich als Vorsitzende des Petitionsausschusses dem Hessischen Landtag meinen Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 vor.

Im Berichtszeitraum wurden 985 neue Petitionen an den Petitionsausschuss gerichtet, 1076 Petitionen konnten abschließend behandelt werden. Dass noch eine erhebliche Anzahl der Petitionen im Jahr 2012 einer abschließenden Behandlung zugeführt werden konnte, ist nicht zuletzt auf die Sondersitzung des Petitionsausschusses im November des Jahres zurückzuführen. Diese Sitzung war erforderlich geworden, da die Anzahl der noch nicht oder noch nicht abschließend behandelten Petitionen im Laufe des Jahres stetig angestiegen war.

Die Zahl der Beteiligten, d.h. der Personen, die sich als (Mit-)Betroffene oder Unterstützerinnen und Unterstützer eines Anliegens an den Landtag gewandt haben, liegt allerdings deutlich höher als die Anzahl der 985 registrierten Petitionen. Von den im Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen waren bei 68 Eingaben mehrere Personen beteiligt. Die Gesamtzahl der Beteiligten lag im Berichtszeitraum bei 28.403.

Die seit einigen Jahren zu beobachtende allgemeine Entwicklung hin zur Nutzung elektronischer Medien macht auch vor den Petitionsausschüssen des Bundes und der Länder nicht Halt: Die Petitionsausschüsse entwickeln sich zu einem Instrument der E-Demokratie. Die Menschen machen ihre Beschwerden, Bitten oder Anregungen öffentlich und erwarten, dass die von ihnen gewählten Volksvertreterinnen und Volksvertreter darauf reagieren.

Die Befürchtung, der einfachere Zugang zum Parlament überfordere Abgeordnete und Verwaltung, wird gelegentlich geäußert. Aber sowohl das Grundgesetz in Art. 17 als auch die Hessische Verfassung in Art. 16 garantieren jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen mit Bitten und Beschwerden auch an die Volksvertretung zu wenden.

Dieses Grundrecht garantiert den freien und ungehinderten Zugang zum Staat und den Anspruch auf Entgegennahme, Prüfung und Bescheidung der Petition. Wir müssen uns sicher darauf einstellen, dass die Nutzung der elektronischen Möglichkeiten weiterhin dazu führen wird, dass immer mehr Menschen ihre Anregungen, ihre Bedenken oder ihren Unmut an das Parlament herantragen. Dieser Herausforderung müssen wir uns stellen und auch im eigenen Interesse die Chancen nutzen, die diese neue Form der Bürgerbeteiligung der Politik an Gestaltungsmöglichkeiten anbietet.

Leider ist es immer noch nicht möglich, Petitionen online einzureichen, da sich einige im Landtag vertretene Fraktionen gegen die dafür erforderliche Änderung der Geschäftsordnung noch in dieser Wahlperiode ausgesprochen haben. Zwar wird den Petentinnen und Petenten auf der Internetseite des Hessischen Landtags ein Formular zur Einreichung einer Petition angeboten. Das Formular muss allerdings ausgedruckt und unterschrieben und kann erst dann per Post oder per Fax an den Landtag übersandt werden.

Zu den Eingaben, zu denen sich besonders viele Betroffene oder interessierte Bürgerinnen und Bürger gemeldet haben, gehören die Petitionen gegen den Fluglärm und die Abschaffung von G8.

Zum Thema Fluglärm sind die Petitionen im Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung behandelt worden und mittlerweile abgeschlossen. Das Ergebnis der Behandlung ist auf der Internetseite des Hessischen Landtags veröffentlicht und kann dort nachgelesen werden.

Die Änderung des Schulgesetzes im Dezember 2012 ermöglicht der Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger, die gymnasiale Mittelstufe (Sekundarstufe I) 5- oder 6-jährig zu organisieren, und zwar nach Beschluss auf der Grundlage einer curricular und pädagogisch begründeten, die personellen, sächlichen und unterrichtsorganisatorischen Möglichkeiten der Schule berücksichtigenden Konzeption der Gesamtkonferenz. Hierzu gingen bereits im Dezember 2 Petitionen von Eltern und Schülerinnen und Schülern mit insgesamt 647 Unterschriften ein. Da viele Eltern, Elternvertreterinnen und Elternvertreter, Schülerinnen und Schüler G8 als sehr belastend empfinden, wird mit weiteren Eingaben zu rechnen sein. Auf "open-petition.de" sind mittlerweile bereits für eine weitere Petition zu G8 über 22.000 Unterstützer registriert.

Gerade bei Petitionen von besonderer örtlicher oder allgemeiner Bedeutung oder Aufmerksamkeit besteht ein Interesse der Petenten an einer öffentlichen Übergabe im Hessischen Landtag. Im Rahmen von Pressekonferenzen unter Teilnahme von Mitgliedern des Petitionsausschusses wurden Petitionen der Landesschülerversammlung Hessen ("Bitte um Beibehaltung der Entlastungsstunden für Verbindungslehrkräfte an Schulen und der LSV u.a.", 14.621 Unterschriften, abschließend im Kulturpolitischen Ausschuss behandelt) und einer Mieterin der Nassauischen Heimstätte, die 4.711 Unterschriften im Internet und vor Ort gesammelt hatte ("Bitte um Absehen des Verkaufs der Landesanteile an der Nassauischen Heimstätte", abschließend im Petitionsausschuss behandelt), übergeben. Zudem überreichte eine Initiative während eines Fototermins im Landtag eine Petition zur Rücküberführung des Universitätsklinikums Gießen und Marburg in Landeseigentum mit 1.270 Unterschriften, die dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst überwiesen wurde.

Aber zum Beispiel auch Petitionen in naturschutzrechtlichen Angelegenheiten, die Bitte um Beschränkung der innerörtlichen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h oder eine Bitte um Erhalt eines Kindergartens haben zahlreiche Unterstützerinnen und Unterstützer gefunden.

Die Art der Behandlung eines Anliegens im Petitionsausschuss oder in den Fachausschüssen ist allerdings nicht von der Zahl der Beteiligten oder Unterstützer abhängig. Die Hilfe im Einzelfall hat keinen geringeren Stellenwert als die Behandlung von Sachverhalten, die eine Vielzahl von Menschen betreffen. Jede Petition wird mit der gleichen Ernsthaftigkeit behandelt.

Über viele Jahre haben die sogenannten Ausländerpetitionen den Petitionsausschuss in erheblichem Umfang beschäftigt und waren ein Schwerpunkt seiner Arbeit. Wie die nachfolgende Auflistung zeigt, gehen die Zahlen seit der 15. Wahlperiode kontinuierlich zurück:

Berichtszeitraum	5. April 1999 bis	4. April 2000:	820 Petitionen (64,77 v.H.),
Berichtszeitraum	5. April 2000 bis	4. April 2001:	776 Petitionen (63,76 v.H.),
Berichtszeitraum	5. April 2001 bis	4. April 2002:	674 Petitionen (65,76 v.H.),
Berichtszeitraum	5. April 2002 bis	4. April 2003:	626 Petitionen (54,77 v.H.),
Berichtszeitraum	5. April 2003 bis	4. April 2004:	646 Petitionen (56,47 v.H.),
Berichtszeitraum	5. April 2004 bis	4. April 2005:	583 Petitionen (52,90 v.H.),
Berichtszeitraum	5. April 2005 bis	4. April 2006:	695 Petitionen (53,79 v.H.),
Berichtszeitraum	5. April 2006 bis	4. April 2007:	515 Petitionen (46,19 v.H.),
Berichtszeitraum	5. April 2007 bis	4. April 2008:	285 Petitionen (33,14 v.H.),
Berichtszeitraum	5. April 2008 bis	17. Jan. 2009:	213 Petitionen (36,10 v.H.),
Berichtszeitraum	18. Jan. 2009 bis	31. Dez. 2009:	222 Petitionen (21,53 v.H.),
Berichtszeitraum	1. Jan. 2010 bis	31. Dez. 2010:	271 Petitionen (23,66 v.H.),
Berichtszeitraum	1. Jan. 2011 bis	31. Dez. 2011:	192 Petitionen (19,77 v.H.),
Berichtszeitraum	1. Jan. 2012 bis	31. Dez. 2012:	176 Petitionen (17,87 v.H.).

Allerdings ist seit Ende des Jahres 2012 eine Zunahme von Petitionen für ausreisepflichtige serbische und mazedonische Staatsangehörige mit Roma-Volkszugehörigkeit zu verzeichnen. Die Betroffenen sind im Spätsommer/Herbst 2012 eingereist und in der Regel in der Heimat nicht sesshaft. Ein genereller Abschiebestopp für diesen Personenkreis wurde nicht erlassen. Daher wird im Wege der Petition versucht, einen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet für diese Personen zu erreichen. Dem Ausschuss erscheint eine Rückführung in den Wintermonaten aber grundsätzlich schwierig, wird sich aber mit der Problematik der Rückführung im Frühjahr befassen müssen.

Neben den Petitionen gegen Fluglärm und zur Abschaffung von G8 mit einer hohen Anzahl an Beteiligten sind keine besonderen Schwerpunkte, die sich zahlenmäßig abgebildet haben, zu erkennen. Nach wie vor beklagen die Petenten die lange Verfahrensdauer bei den Gerichten, bitten um den Erhalt ihrer Kleingärten im Außenbereich, beschweren sich über die Versagung von Leistungen der Sozialhilfeträger. Die in der Anlage aufgeführten Beispiele zeigen, dass der Petitionsausschuss mit allen Lebensbereichen, in denen Petentinnen und Petenten mit Behörden in Konflikt geraten können, befasst und um Unterstützung gebeten wird.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass ein petitionsintensiver Ausschuss der Unterausschuss Justizvollzug ist, der sich neben dem Justizvollzug mit Eingaben der Gefangenen beschäftigt. Im Berichtszeitraum gingen 80 Petitionen von Inhaftierten ein, 55 Fälle wurden abschließend behandelt.

Ähnliches gilt für den Hauptausschuss, der für Petitionen in Rundfunkangelegenheiten zuständig ist. Die Umstellung auf das geräteunabhängige Beitragsmodell (sog. Haushaltsabgabe) durch den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag mit Wirkung zum 01.01.2013 hat bereits in der zweiten Jahreshälfte 2012 in Teilen der Bevölkerung zu Verunsicherung und Unverständnis allgemeiner Art aber insbesondere bei Menschen, die bisher nur über ein Radiogerät verfügten und nun erheblich höhere Beiträge zu zahlen haben, geführt.

### **Ortstermine**

Im Berichtszeitraum fanden vier Ortstermine des Petitionsausschusses statt, unter anderem auch ein von fast allen Fraktionen des Landtags wahrgenommenen Ortstermin in Braunfels-Tiefenbach zu den Vorkommnissen im Zusammenhang mit der Firma Woolrec. Die von einer Petentin eingereichte Petition erlangte durch die große öffentliche Aufmerksamkeit zum Thema Woolrec eine besondere Bedeutung und geht mittlerweile weit über das persönliche Interesse der Petentin hinaus. Auch der umweltpolitische Ausschuss des Hessischen Landtags befasst sich inzwischen mit diesem Thema. Im Vordergrund der Behandlung im Petitionsausschuss stehen dabei die Belastung und evtl. Gesundheitsgefährdung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger.

Einen weiteren Ortstermin veranstaltete der Kulturpolitische Ausschuss zur Petition "Bitte um Aufklärung der Vorfälle an der Odenwaldschule", der ein großes Medienecho fand. Der Ausschuss konnte hierbei die an der Entschädigung der Betroffenen Beteiligten, einen Teil der Vertreterinnen und Vertreter der Missbrauchopfer und die Odenwaldschule zu einem Gespräch zusammenbringen. Der Angelegenheit nimmt sich der Ausschuss weiter an.

### **Bürgersprechstunden**

Im Berichtszeitraum wurde an der Durchführung von regelmäßig stattfindenden Bürgersprechstunden festgehalten. Es wurden zwei auswärtige Termine in Hanau und Rüsselsheim angeboten. Aber gerade die in Wiesbaden angebotenen fünf Termine wurden von den Bürgern besonders gut angenommen. Bei diesen Gesprächen wurden vielfältige Themen angesprochen, wie z.B. Probleme mit Jugendämtern, Jobcentern und Bauämtern. Es wurden aber auch aufenthaltsrechtliche Angelegenheiten geschildert, die lange Verfahrensdauer gerichtlicher Verfahren sowie Schwierigkeiten bei der Übernahme von Heimkosten durch öffentliche Träger thematisiert. In vielen dieser persönlich vorgetragenen Angelegenheiten wurden anschließend auch Eingaben eingereicht und Petitionsverfahren durchgeführt, in manchen Fällen konnte den Bürgerinnen und Bürgern schon durch Rechtsauskünfte oder Informationen zu anderen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern geholfen werden. Des Weiteren fanden - wie im vergangenen Berichtszeitraum

erstmalig angeboten - zwei Bürgersprechstunden am Rande des Hessentags in Wetzlar statt. Dank der hervorragenden Unterstützung durch die Mitarbeiter der Stadt Wetzlar, die sowohl geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt haben als auch bei der Öffentlichkeitsarbeit und Durchführung behilflich waren, wurden beide Gesprächstermine von den Bürgern sehr gut angenommen. Wegen der durchweg positiven Resonanz wird der Ausschuss auch in diesem Jahr anlässlich des Hessentags in Kassel wieder Bürgersprechstunden anbieten.

### **Hessentag 2012 in Wetzlar**

Der Petitionsausschuss des Hessischen Landtags präsentierte sich anlässlich des Hessentages in Wetzlar wieder im Rahmen des Standes des Hessischen Landtags in der Landesausstellung mit den Abgeordneten des Ausschusses und stand für Gespräche, Anregungen und Kritik den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung.

Der Hessentag in Wetzlar war aus Sicht des Petitionsausschusses neben der großen Besucheranzahl geprägt von dem ausgesprochenen Interesse der Bürgerinnen und Bürger an den vielfältigsten Themenfeldern. Dies führte zu interessanten und intensiven Gesprächen, die nach unserem Eindruck auch die Bürgerinnen und Bürger positiv bewerteten.

Unterstrichen wird dieser Eindruck auch durch die rege Teilnahme der Besucher des Hessentages an unserer Umfrage, die im Ergebnis die Umfragen der letzten Hessentage untermauerte und noch einmal deutlich den Wunsch der Bürgerinnen und Bürger nach vereinfachten Zugangsmöglichkeiten für die Einreichung von Petitionen, sog. E-Mail-Petitionen, und nach mehr Öffentlichkeit im Verfahren allgemein hervorhob.

Das in der Landesausstellung stattgefundene, moderierte Podiumsgespräch mit den Obleuten der Fraktionen über das Petitionsverfahren fand ebenfalls reges Interesse, obwohl dieses Thema, losgelöst von Einzelfällen, nicht immer einfach darzustellen ist.

Insgesamt bleibt von Wetzlar ein sehr positiver Eindruck und die Feststellung festzuhalten, dass der Petitionsausschuss mit seinen Aktivitäten zu einem festen Bestandteil der Landesausstellung geworden ist und von den Bürgerinnen und Bürgern auch gerne gesucht und kontaktiert wird. Diese Wertschätzung gilt es zu bewahren und auszubauen.

### **Tagung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder mit den Bürgerbeauftragten der Bundesrepublik Deutschland und den benachbarten Ländern Europas in Erfurt**

Neben der Diskussion über Einzelfragen des Petitionsrechts war ein wesentliches Thema der Einsatz neuer Technologien in der Petitionsbearbeitung. Wie schon oben erwähnt stellt sich auch für den Petitionsausschuss des Hessischen Landtags die Frage, ob und wenn ja in welchem Umfang er sich den neuen Möglichkeiten wie öffentliche Petitionen und Diskussionsforen öffnen wird, um den gesellschaftlichen Veränderungen in Bezug auf neue Kommunikationswege gerecht zu werden. Auch im Hinblick auf das gewachsene Interesse an direkter Bürgerbeteiligung ist die Weiterentwicklung des Petitionsrechts das Thema der Zukunft. Die Diskussion auf der Tagung in Erfurt hat dazu hilfreiche Hinweise gegeben.

Sie finden im Ihnen vorliegenden Petitionsbericht angehängt einige Beispiele aus unserer Arbeit, die ich Ihnen in Auszügen auch hier kurz nennen möchte:

- Bitte um einen gemeinsamen Aufenthalt im Bundesgebiet für eine armenische Familie,
- Ruhestörungen durch lärmende Jugendliche,
- Bitte um Erstattung von Grunderwerbsteuer,
- Bitte um steuerliche Berücksichtigung von Nachhilfekosten,
- Konfliktsituation an einer beruflichen Schule,
- Schülerbeförderungskosten,
- Bitte um Absehen des Verkaufs der Landesanteile an der Nassauischen Heimstätte,

- Frauenbad (Mikwe) einer ehemaligen Synagoge,
  - Bitte um Gewährung eines Masterstudiengangs in Teilzeit aufgrund Behinderung,
  - Viel Lärm um Zwiebeln - die Zwiebeltrocknungsanlage,
  - Wiedereinrichtung Tempo 30 in Ortsdurchfahrt
- und andere mehr.

Ich denke, dass Sie damit einen guten Überblick über die Vielfältigkeit der Anliegen bekommen, mit denen sich hessische Bürgerinnen und Bürger an uns wenden. Ebenso erhalten Sie im Anhang auch eine grafische Aufarbeitung der Ergebnisse unserer Hessentagsumfrage und ein paar statistische Angaben über unsere Arbeit.

Ich möchte Ihnen unseren Bericht sehr ans Herz legen und würde mich über jede Rückmeldung freuen. Ich bin der Überzeugung, dass er deutlich macht, welche gute Arbeit im letzten Jahr vom Petitionsausschuss geleistet worden ist.

Wiesbaden, 18. Februar 2013

Ausschussvorsitzende:  
**Barbara Cárdenas**

**Anlage**

## Beispiele aus der Arbeit des Petitionsausschusses

### **Bitte um einen gemeinsamen Aufenthalt im Bundesgebiet für eine armenische Familie**

Der Fall einer armenischen Familie, die bereits 1997 in die Bundesrepublik Deutschland einreiste, gestaltete sich der Wunsch nach einem Verbleib im Bundesgebiet als ein äußerst schwieriges Unterfangen.

Die Familie beantragte nach ihrer Einreise als aserbeidschanische Staatsangehörige die Anerkennung als Asylberechtigte. Nach rechtskräftiger Ablehnung ihrer Asylanträge war die Familie ab 2005 zur Ausreise verpflichtet. Sowohl eine freiwillige Ausreise wie auch eine zwangsweise Rückführung der Familie scheiterten an den fehlenden Passdokumenten.

Im Zuge der weiteren Ermittlungen stellte sich danach heraus, dass es sich bei der Familie nicht um aserbeidschanische, sondern um armenische Staatsangehörige handelte und die angegebenen Personalien nicht zutrafen. Darüber hinaus konnte auch keine Eheschließung nachgewiesen werden. Danach musste die zuständige Ausländerbehörde den Fall der Familie nach den Mitgliedern getrennt betrachten.

Da bei dem Vater aus gesundheitlichen Gründen zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse festgestellt wurden, war dessen Verbleib im Bundesgebiet zumindest vorerst gesichert.

Die Mutter und die mittlerweile erwachsenen Kinder blieben allerdings ausreisepflichtig, da sie auch nicht unter die getroffenen Bleiberechtsregelungen fielen und ihnen auch ein Petitionsverfahren nicht zu einem Aufenthaltsrecht verhelfen konnte. Nachdem der Behörde nach langwierigen Bemühungen armenische Passdokumente vorlagen, Mutter und erwachsene Kinder nach wie vor nicht zur freiwilligen Ausreise bereit waren, erfolgte dann deren Rückführung via Moskau nach Armenien.

Eine daraufhin eingereichte neue Petition begehrte die Rückkehrmöglichkeit der sich zwischenzeitlich in Moskau aufhaltenden Mutter und der rückgeführten Kinder in die Bundesrepublik Deutschland. Vielseitige Bemühungen des Ausschusses und insbesondere die nunmehrige Vorlage der Heiratsurkunde und des Nachweises der Sicherung des Lebensunterhaltes führten letztlich zu einem Vergleich der zuständigen Ausländerbehörde mit den Betroffenen und zur mittlerweile erfolgten Rückkehr der Petenten und damit zur erbetenen Familienzusammenführung.

### **Bitte eines indischen Staatsangehörigen um weiteren Aufenthalt**

Der Petent reiste 2007 aus Indien kommend ohne das erforderliche Visum in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte umgehend die Anerkennung als Asylberechtigter. Sein Antrag wurde Ende 2010 rechtskräftig abgelehnt. Da er auch nicht unter die geltenden Bleiberechtsregelungen fiel, war er zur Ausreise verpflichtet.

Im Laufe seines Aufenthaltes im Bundesgebiet hatte der Petent seinen Realschulabschluss erreicht, spricht ausgezeichnet Deutsch und hatte sich vorbildlich integriert. Er erhielt bei einer Firma in Bonn einen Ausbildungsplatz als Bürokaufmann. Da sein geduldeter Aufenthalt als abgelehnter Asylbewerber aber auf das Land Hessen beschränkt war und die Behörden in Nordrhein-Westfalen dem Zuzug des Petenten nach Bonn nicht zustimmten, setzte sich der Ausschuss für eine Übergangslösung ein. Der Ausschuss erreichte, dass dem Petenten im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung zumindest der vorübergehende Aufenthalt zum Zwecke der Ausbildung in Bonn genehmigt wurde. Seinen Wohnsitz musste der Petent allerdings in Hessen beibehalten.

Mit dem Ausbildungsbeginn und der damit verbundenen Entlohnung konnte der Petent nunmehr aber seinen Lebensunterhalt bestreiten. Dieser Umstand war dem Ausschuss besonders wichtig, da der Petent damit nach Einschätzung des Petitionsausschusses beste Voraussetzungen für eine eventuelle Anerkennung als Härtefall durch die Härtefallkommission geschaffen hatte. Da der Ausschuss darüber hinaus keine Möglichkeiten der Gewährung eines weiteren Aufenthaltes erkennen konnte, musste das Petitionsverfahren abgeschlossen werden und der Petent wurde auf eine eventuelle Eingabe an die Härtefallkommission hingewiesen.

Der Petent wurde zwischenzeitlich als Härtefall anerkannt und ist mittlerweile im Besitz einer Aufenthalts-erlaubnis. Die Bemühungen des Ausschuss, diesem bestens integrierten jungen Mann zu einem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zu verhelfen, führten erfreulicherweise zu diesem begrüßenswerten Ergebnis.

### **Ruhestörungen durch lärmende Jugendliche**

Ein Ehepaar schilderte die Ruhestörungen und Beeinträchtigungen, dem sie an ihrem Wohnort ausgesetzt seien, und bat um Unterstützung bei der Beseitigung dieser Problematik. So sei ein ihrem Wohnhaus gegenüberliegender Parkplatz jedes Wochenende Treffpunkt der überwiegend örtlich ansässigen Jugendlichen, die durch lautes Grölen, Musikhören und laufende Motoren massive nächtliche Ruhestörungen verursachen. Der Leiter der örtlichen Polizeistation nahm die Petition zum Anlass, in einem persönlichen Gespräch mit den Petenten weitere Maßnahmen zu erörtern und Lösungsmöglichkeiten zur Entschärfung der Situation darzulegen. Zusätzlich fand auch auf dessen Initiative ein Gespräch mit den Verantwortlichen der betroffenen Gemeinde statt, in dem weitere Maßnahmen konkretisiert wurden.

Den Petenten konnte abschließend mitgeteilt werden, dass es seither zu keinen weiteren Belästigungen durch Jugendliche mehr gekommen sei, die zuständige Polizeibehörde die Situation aber weiterhin beobachten werde.

Anhand dieser Petition wird deutlich, dass nicht in jedem Fall ein aktives Tätigwerden des Petitionsausschusses für die Lösung eines Problems erforderlich ist.

### **Bitte um Erstattung von Grunderwerbsteuer**

Der Petent bat um Erstattung der Grunderwerbsteuer in Höhe von ca. 8.000 €, da er 15 Monate nach Abschluss des Grundstückkaufvertrags Privatinsolvenz anmelden musste und zu keinem Zeitpunkt das Eigentum an dem Grundstück erworben hatte. Der Grundstückserwerb wurde fremdfinanziert.

Die Grunderwerbsteuer ist eine sogenannte Rechtsverkehrssteuer und wird fällig, wenn ein Rechtsträgerwechsel an einem inländischen Grundstück vertraglich vereinbart wurde. Dabei ist es unerheblich, dass der Petent nie das Eigentum an dem Grundstück erworben hatte, nachdem die fremdfinanzierende Gesellschaft das Grundstück zwangsversteigern ließ.

Eine Aufhebung oder Änderung der Steuerfestsetzung sieht das Grunderwerbsteuergesetz nur für den Fall vor, dass ein Erwerbsvorgang durch Vereinbarung oder durch Ausübung eines vorbehaltenen Rücktrittsrechts oder eines Wiederverkaufsrechts zivilrechtlich und tatsächlich rückgängig gemacht wird. Dies war jedoch zwischen dem Petenten und dem Grundstücksverkäufer nicht vereinbart worden, sodass die Fälligkeit der Steuer eintrat.

### **Bitte um steuerliche Berücksichtigung von Nachhilfekosten**

Ein Vater bat um steuerliche Berücksichtigung der Kosten für den Nachhilfeunterricht seines Sohnes an einer Nachhilfeschool. Dem Anliegen konnte aus folgenden Gründen nicht entsprochen werden:

Der Familienleistungsausgleich gemäß § 31 des Einkommensteuergesetzes sieht vor, dass die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags einschließlich der Bedarfe der Betreuung und Erziehung und der Ausbildung bei den Eltern entweder durch das Kindergeld oder durch die Freibeträge für Kinder bewirkt wird. Hierbei handelt es sich um steuerliche Pauschalen. Ohne Rücksicht auf die Höhe der im Einzelfall tatsächlich angefallenen Aufwendungen für den Unterhalt und die Ausbildung eines Kindes wird ein für alle Steuerpflichten einheitliches Kindergeld gewährt oder aber - nach der sogenannten Günstigerprüfung - die Freibeträge für Kinder einkommensteuerrechtlich berücksichtigt. Um eine steuerliche Doppelberücksichtigung der Kosten für eine Ausbildung zu vermeiden, können Kosten für Nachhilfe nach der geltenden Rechtslage nicht zusätzlich berücksichtigt werden.

Zahlungen von Schulgeld für den Besuch von Schulen in freier Trägerschaft bzw. von überwiegend privat finanzierten Schulen können hingegen in Höhe von 30 % begrenzt auf einen Höchstbetrag von 5.000 Euro pro Kind als Sonderausgabe abgezogen werden. Hiermit sollen bestimmte Erwerbs- oder Ergänzungsschulen gefördert werden, soweit der Besuch der Schule zu einem im Bundesgebiet anerkannten allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss führt.

## **The Final Countdown**

Ein Petent beklagte sich unter anderem darüber, dass im Zellenrakt des Amtsgerichts Frankfurt am Main Festgenommene damit verängstigt würden, dass man ihnen über die Notrufanlage den Song "The Final Countdown" einspielt.

Wie die Ermittlungen des Petitionsausschusses ergeben haben, bezieht sich der Petent mit seiner Petition auf die Reportage "Der Knast-Entscheider", ausgestrahlt über die ARD.

Diese Reportage wurde im Amtsgericht Frankfurt am Main über einen Zeitraum von ca. 3 Monaten durch ein Fernsehteam im Auftrag des Südwestdeutschen Rundfunks und des Hessischen Rundfunks gedreht. Die Produktionsfirma hatte sich zuvor mit dem Wunsch an das Amtsgericht Frankfurt am Main gewandt, einen Fernsehbeitrag über die Tätigkeit eines Haftrichters erstellen zu dürfen. Einer der zuständigen Haft- und Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Frankfurt am Main erklärte sich in der Folge zur Mitwirkung bereit. Das Filmteam sprach mit dem Haftrichter die Modalitäten der Film- und Tonaufnahmen ab, die im gesonderten Bereich der Haft- und Ermittlungsrichterabteilung durchgeführt wurden. In diesem Bereich befinden sich die Haftzellen, in denen die jeweils von Polizei und Staatsanwaltschaft überstellten Beschuldigten, gegen die Anträge auf Erlass eines Haftbefehls gestellt bzw. die aufgrund eines bereits bestehenden Haftbefehls dem zuständigen Richter zur Anhörung und Verkündung des Haftbefehls vorgeführt werden, verwahrt werden.

Wie das zuständige Ministerium weiter ausgeführt hat, wurde der Song "The Final Countdown" nicht dazu verwandt, um im Zellenrakt des Amtsgerichts Frankfurt am Main Festgenommene über eine Notrufanlage zu wecken. Es bestand viel mehr die Möglichkeit für die jeweiligen Festgenommenen, in den Haftzellen Musik zu hören, die über Radio oder einen CD-Wechselspieler von der Wachtmeisterzentrale eingespeist wird. Die Festgenommenen können diese Musikanlage, die in die Zellensprechanlage integriert ist, selbstständig an- und ausschalten. Bei den gespielten Musikstücken handelt es sich um populäre Popsongs. Der Song "The Final Countdown" ist nur einer von vielen auf einem sogenannten "Sampler", auf dem unterschiedliche Musikstücke aufgenommen sind. Der CD-Wechselspieler enthält 2 CDs mit dem "Hits of the Sixties", 2 CDs "Schmusehits" und eine CD "Party-Hits - 48 Megahits".

Die Befürchtung des Petenten, die Festgenommenen sollten vor ihrer Vorführung zur Anhörung und Verkündung des Haftbefehls durch den Song "The Final Countdown" eingeschüchtert werden, war also nicht zutreffend und die Petition konnte abgeschlossen werden.

## **Konfliktsituation an einer beruflichen Schule**

Eine ehemalige Lehrerin schilderte die Konflikte an einer beruflichen Schule zwischen Teilen des Kollegiums und dem derzeitigen Schulleiter. Kurz nach Einreichung der Petition sah sich die Petentin mit einem Disziplinarverfahren konfrontiert. Im Rahmen der sehr ausführlichen Beratungen im Petitionsausschuss machte der Berichterstatter darauf aufmerksam, dass nach der einschlägigen Kommentierung der Petent als Träger des Grundrechts "Einlegung einer Petition" nach Artikel 17 des Grundgesetzes freien Zugang zum Staat hat. Dieses Recht entbindet nicht von der Beachtung der Rechtsordnung, die Petitionsfreiheit ist auch kein Rechtfertigungsgrund für rechtswidriges Verhalten. Allerdings steht die Ausübung des Petitionsrechts für Beamte grundsätzlich nicht zur Disposition des Gesetzgebers, zumal die Petition im internen Bereich verbleibt. Der Petitionsausschuss tagt in nicht öffentlicher Sitzung, die Petitionsakten sind geheim. Die dem Beamten obliegende Pflicht zur Mäßigung und Zurückhaltung aus der beamtenrechtlichen Treuepflicht heraus begründet hinsichtlich des Petitionsrechts keine über die Vorschriften des Straf- und Zivilrechts hinausgehenden Pflichten. Der Petent bzw. die Petentin bleibt für den Inhalt der Eingabe straf- und zivilrechtlich verantwortlich.

Das Hessische Kultusministerium erläuterte, dass zwar disziplinarrechtlich gegen die Petentin ermittelt werde, dies jedoch nicht im Zusammenhang mit der eingereichten Petition stehe. Vielmehr habe sie Tatsachen behauptet, die nicht der Wahrheit entsprächen.

Nach weiteren Beratungen und engagiertem Tätigwerden des Hessischen Kultusministeriums und des nunmehr hierfür zuständigen Staatlichen Schulamts gelang es, die Konfliktsituation zu entschärfen und einen Weg für eine Entspannung der Situation vor Ort zu gehen. Auch das Disziplinarverfahren gegen die Petentin wurde nach Abschluss der Petition eingestellt, da keine Anhaltspunkte für ein Dienstvergehen vorlagen. Der Petitionsausschuss erklärte nach ausführlicher Behandlung und Würdigung des intensiven Engagements des Hessischen Kultusministeriums die Petition für erledigt.

## **Schülerbeförderungskosten**

Hierzu wurden im Kulturpolitischen Ausschuss ein Fall und im Petitionsausschuss 3 Petitionen 2012 abschließend bearbeitet. Es treten zwei Schwerpunkte zu Tage:

Einerseits begehren Eltern die Übernahme der Schülerbeförderungskosten, wenn ihr Kind eine andere als die zuständige bzw. nächstgelegene Schule besucht (beispielsweise eine integrierte Gesamtschule mit G9-Zweig statt des nächstgelegenen Gymnasiums mit G8 oder aber eine andere Grundschule) und lediglich eine Gestattung, aber keine zustimmende Zuweisung des Staatlichen Schulamtes vorliegt.

Für die Kostenübernahme ist nach § 161 Hessisches Schulgesetz der örtliche Schulträger im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zuständig.

Andererseits zählt die 10. Klasse von G8 nicht mehr zur Mittelstufe, weshalb für diesen Schülerkreis die Kostenübernahme am Ende der 9. Jahrgangsstufe endet, obwohl kein Abschluss am Ende der Mittelstufe (Sekundarstufe I) erreicht wurde.

Diese Thematik wird den Hessischen Landtag auch zukünftig beschäftigen.

## **Bitte um Absehen des Verkaufs der Landesanteile an der Nassauischen Heimstätte**

Die im Rahmen einer Pressekonferenz an den Hessischen Landtag eingereichte Petition appellierte an die Landesregierung, die Geschäftsanteile des Landes Hessen an dem Unternehmen Nassauische Heimstätten Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH nicht zu veräußern. Im Juni 2012 hatte die Hessische Landesregierung erklärt, dass sie die Prüfung eines möglichen Verkaufs der Landesanteile mit dem Ergebnis abgeschlossen habe, dass ein Verkauf unter den aktuellen Bedingungen wirtschaftlich nicht sinnvoll sei. Aufgrund dessen hatte der Petitionsausschuss die Petition für erledigt erklärt, da dem Anliegen damit Rechnung getragen worden ist.

## **Frauenbad (Mikwe) einer ehemaligen Synagoge**

Die von der Petentin aufgeworfenen Fragen zu einer Mikwe, die sich im "Dornröschenschlaf" befände, konnten im Rahmen des Petitionsverfahrens geklärt werden:

Die jüdische Synagoge im ländlichen Raum gehört zurzeit einem privaten Eigentümer. Der Raum des Frauenbades befindet sich nach jetzigem Erkenntnisstand unterhalb des Gebetsaals und ist nicht Bestandteil der Ankaufverhandlungen, die die Gemeinde zurzeit führt. Ein Zugang zur Mikwe besteht ausschließlich über die benachbarte Mietwohnung. Es ist nicht geplant, einen anderen Zugang zum Frauenbad zu bauen, da der bestehende Eingang in seinem Ursprung erhalten bleiben soll. Auch würde der Neubau eines Zugangs an anderer Stelle problematische Eingriffe in die historische Bausubstanz erforderlich machen und diese beschädigen. Es besteht keine Absicht, den Mikwenraum in irgendeine Nutzung einzubeziehen. Die Mikwenräume denkmalgeschützter Synagogen, die nicht mehr einer gottesdienstlichen Funktion dienen, werden möglichst von jeder Nutzung freigehalten. Denkmalpflege, Förderverein und die Gemeinde sind im Falle der ehemaligen Synagoge bestrebt, den Zugang zu dem Frauenbad für Besucher besser zugänglich zu machen.

Das Thema "ehemalige Synagoge" wird in der Kommune seit vielen Jahren diskutiert. Das Gebäude befindet sich seit 1938 in Privatbesitz und ist aus diesem Grund der Zerstörung in der "Reichsprogromnacht" 1938 entgangen. Da das Gebäude immer als Lagerraum genutzt und nahezu keinen baulichen Veränderungen ausgesetzt war, gibt es seit Jahren Initiativen, das Gebäude in seinem Bestand zu erhalten und zu sanieren. Eine erste Initiative ist vor einigen Jahren an der Forderung der politischen Gremien nach einer dauerhaften Nutzung durch einen Trägerverein gescheitert. Dieser Trägerverein wurde zwischenzeitlich gegründet, sodass diese Ankaufsvoraussetzung geschaffen wurde.

Die Gemeinde verhandelt mit dem derzeitigen Eigentümer über einen Ankauf der Synagoge. Der entsprechende Beschluss der Gemeindevertretung zum Ankauf wurde im Dezember 2011 gefasst. Die Ankaufverhandlungen umfassen den ehemaligen Betsaal mit einem kleineren Anbau, der das Treppenhaus zur Frauenempore aufnimmt. Das Hessische Landesamt für Denkmalpflege ist in die bisherigen Verhandlungen

und Aktivitäten involviert und hat auch durch seinen Präsidenten, Professor Dr. Gerd Weiß, seine Unterstützung bei der Sanierung zugesagt.

### **Bitte um Ausstellung einer Schrankenkarte zwecks Nutzung der Parkplätze an der Justus-Liebig-Universität in Gießen**

Der auf einen Rollstuhl angewiesene Petent besucht als Gasthörer Vorlesungen an der Justus-Liebig-Universität Gießen. Da die Vorlesungen zu späterer Tageszeit stattfinden, ist zu diesem Zeitpunkt die Zufahrt für die Parkplätze an dem Universitätsgebäude bereits mit einer Schranke verschlossen. Der Petent bat daher die Universität um die Ausstellung einer Schrankenkarte. Dies hatte die Hochschule zunächst abgelehnt, da die Parkplätze nur den Beschäftigten der Universität zur Verfügung stünden. Im Rahmen des Petitionsverfahrens wurde jedoch in Anerkennung der Gesamtsituation des Petenten ihm nunmehr ausnahmsweise seitens der Hochschule zur Nutzung des Parkbereichs eine Schrankenkarte überlassen, sodass seinem Anliegen Rechnung getragen worden ist.

### **Bitte um Gewährung eines Masterstudiengangs in Teilzeit aufgrund Behinderung**

Die auf einen Rollstuhl angewiesene Petentin begehrt eine Ausnahmegenehmigung für die Aufnahme eines Teilzeitstudiums aufgrund der Behinderung, um ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhöhen zu können, da sie trotz eines exzellenten Abschlusses keine rollstuhlgerechte Arbeitsstelle finden konnte.

Dies hat die zuständige Universität nach § 9 Abs. 1 bis 4 der Hessischen Immatrikulationsverordnung abgelehnt. Danach ist ein Teilzeitstudium nur in sogenannten grundständigen Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen, möglich. Bei Studiengängen, die zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Mastergrad) führen, sei dies ausgeschlossen.

Für die vom Petitionsausschuss ebenfalls um Stellungnahme gebetene Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen hingegen ist diese Situation kein Einzelfall und die Rechtslage nicht eindeutig.

Der Petitionsausschuss wird sich der Sache weiter annehmen.

### **Viel Lärm um Zwiebeln - die Zwiebeltrocknungsanlage**

In jedem Supermarkt kann man sie spottbillig kaufen, und weil sie etwas derb riecht, gilt sie als eher unfeines Alltagsgemüse, das halt einfach so dazugehört.

Die Küchenzwiebel ist dabei eine der ältesten Kulturpflanzen der Menschheit und wird schon seit mehr als 5.000 Jahren als Heil-, Gewürz- und Gemüsepflanze kultiviert.

Die Petentin beschwerte sich mit ihrer Eingabe über erhebliche Lärmemissionen, die von einer Zwiebeltrocknungsanlage auf einem außerhalb des Ortes gelegenen landwirtschaftlichen Anwesen ausgingen, und wollte erreichen, dass der Landwirt verpflichtet wird, schallschutztechnische Maßnahmen zu ergreifen.

Je nach Feuchte und ggf. anhaftender Erde ist für die Haltbarkeit der Zwiebeln eine Belüftung und Trocknung erforderlich. Die Zwiebeln werden dazu auf den Hallenboden gelagert, unter dem ein Unterflurkanalsystem verläuft, das mit Schlitzen im Hallenboden versehen ist. Durch diese wird von Lüftern angesaugte Luft in die Zwiebelhalde zur Trocknung geleitet. Nach Angaben des Betreibers ist die Trocknungsanlage von Juli bis März, an ca. 10 Tagen im Monat - je nach Bedarf - im Betrieb. Die Zwiebeltrocknungsanlage ist von der Wohnung der Petentin ca. 440 m entfernt.

Im Laufe des Petitionsverfahrens wurden mehrere Schallpegelmessungen an unterschiedlichen Standorten als Grundlage für die Beurteilung der Lärmimmissionen durchgeführt. Dabei konnte festgestellt werden, dass bei Nutzung der Lüftungsanlagen auf höchsten Stufen durchaus ein Überschreiten der zulässigen Werte erfolgt.

Aufgrund des Messprotokolls wurde die Sach- und Rechtslage mit dem Landwirt nochmals erörtert. Dieser hat daraufhin schriftlich gegenüber der zuständigen Behörde erklärt, dass er bereit sei, seine Zwiebeltrocknungs-

anlage bis auf Weiteres so zu betreiben, dass der zulässige Immissionsrichtwert von 45 dB(A) in der Nacht (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) eingehalten werde.

Sollte es aus betrieblichen Gründen notwendig sein, die Lüfter in der Nacht mit einer höheren Stufe laufen zu lassen, wären weitere Schallschutzmaßnahmen an der Anlage (z.B. Einbau von Schalldämpfern) erforderlich. Die Anlage wird vonseiten der zuständigen Behörde zukünftig in unregelmäßigen Abständen überwacht.

Der Petentin konnte damit weitergeholfen werden.

### **Illegale Bauten im Außenbereich - die Häuschen im Wald - und was daraus wurde**

Aufgrund der Vorgaben des Landes Hessen zur Verfolgung illegaler Kleinbauten wurden die Antragsteller - fünf Familien - 2005 erstmals (also 15 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Ergänzung des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 04.04.1990) von der Bauaufsicht des Landkreises Kassel angeschrieben und aufgefordert, eine Baugenehmigung nachzuweisen oder andernfalls die kleine Wochenendaussiedlung zu beseitigen. Die sodann eingeleitete, umfangreiche Recherche hat den Antragstellern erstmals verdeutlicht, dass förmliche Baugenehmigungen für die einzelnen Häuser wohl nicht existieren. Nach Anfang des Jahres 2009 erteilter Auskunft der Bauaufsichtsbehörde sei der Verhandlungsspielraum ausgeschöpft und eine Beseitigungsanordnung bereits in Vorbereitung.

Mit ihrer Eingabe vom 30.06.2009 baten die Petenten um Überprüfung, welche Möglichkeiten bestehen, im Rahmen der gesetzlich ausdrücklich erwähnten Bauleitplanung (Aufstellung eines Bebauungsplans) die kleine Wochenendaussiedlung im Nachgang planungsrechtlich zu legalisieren.

Im Laufe des über mehrere Jahre anhängigen Petitionsverfahrens wurde der Bebauungsplan "Buchbergwiesen" erstellt.

Da hierdurch dem Anliegen der Petenten Rechnung getragen wurde, konnte die Eingabe durch den Petitionsausschuss für erledigt erklärt werden.

### **Wiedereinrichtung Tempo 30 in Ortsdurchfahrt**

Mit seiner Eingabe wandte sich der Petent gegen die Aufhebung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h in der Ortsdurchfahrt (Landesstraße) einer Gemeinde in Nordhessen.

Die reglementierte Landesstraße verbindet auf dem kürzesten Weg eine Bundesstraße und das derzeitige Ende eine Bundesautobahn. Ursprünglich war in der Gemeinde im Rahmen einer erfolgreichen Petition im Jahr 2005 wegen der außergewöhnlichen Belastungen, Beeinträchtigungen und Gefährdungen zur Verkehrsberuhigung eine Geschwindigkeitsbeschränkung mit Tempo 30 eingeführt worden.

Das Regierungspräsidium Kassel hatte mit Verfügung vom 27. Februar 2012 den Landrat des Schwalm-Eder-Kreises - gegen dessen erklärten Willen und unter Androhung einer Ersatzvornahme - angewiesen, die Verkehrsbeschränkung bis zum 29. März 2012 aufzuheben. Hintergrund war offensichtlich die Beschwerde eines Fahrers, der wegen Überschreitens der angeordneten Höchstgeschwindigkeit eine Verkehrsordnungswidrigkeit begangen hatte.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens teilte das zuständige Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung mit, dass zwischenzeitlich erneut eine verkehrsbehördliche Anordnung zur Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h erlassen wurde. Diese Beschränkung gilt zwischen den derzeitigen Standorten der Ortstafeln (Zeichen 310/311 StVO) des innerhalb der geschlossenen Ortschaft befindlichen Abschnitts der Landesstraße.

Diese Anordnung gilt längstens bis zur Verkehrsfreigabe des an das heutige Autobahnende anschließenden neuen Abschnitts der Autobahn. Spätestens dann sind die entsprechenden Verkehrszeichen wieder zu entfernen.

Damit wurde dem Anliegen des Petenten Rechnung getragen.

## **Parkerleichterung**

Der Petent schilderte in seiner Eingabe, welche Probleme die Nichtfeststellung des Merkzeichens "außergewöhnliche Gehbehinderung (aG)" und damit die Nichterteilung einer Parkerleichterung darstellen. Die Ehefrau des Petenten ist schwer an Demenz erkrankt, ihre Betreuung ist ganztägig erforderlich. Sofern diverse Autofahrten anstehen, bestehe die Problematik, dass seine Ehefrau nach dem Einparken blitzartig den Anschnallgurt löse und ebenso schnell die Autotür öffne. Dieses durch ihn nicht kontrollierbare Verhalten stelle für seine Ehefrau selbst, aber auch für andere Verkehrsteilnehmer eine große Gefahr dar. Die Feststellung des Merkzeichens "aG" würde ihm hingegen erlauben, auf Behindertenparkplätzen zu parken. Das stete Parken auf dem gleichen Parkplatz könne zur Orientierungsfähigkeit der kranken Ehefrau beitragen. Der entsprechende Antrag sei von der Verwaltung aber abgelehnt worden, da dieses Merkzeichen ausschließlich Personen vorbehalten sei, die schlecht laufen könnten. Das Sozialgericht habe mit der gleichen Begründung einen Eilantrag abgelehnt. Es sei erneut zu Zwischenfällen gekommen, bei denen die Ehefrau von ihrem Rollstuhl aufgestanden und auf den Gehweg getreten sei. Ein ärztliches Attest sage aus, die Patientin sei, wenn sie im Rollstuhl sitze, mit Gurt zu sichern. Der Petent habe versucht, die Fahrzeughür von innen zu verkleben, was aber nicht zulässig und nicht vom TÜV abgesichert sei.

Das Sozialministerium hat die im Rahmen des Petitionsverfahrens erhaltenen neuen Informationen der weiteren Verschlechterung des Gesundheitszustandes und vorhandenen Unfallgefahren zum Anlass genommen, die entscheidende Behörde um erneute Prüfung zu bitten. Das Ergebnis war, dass die Auswirkungen des bei der Ehefrau des Petenten vorliegenden Leidens denjenigen gleichgeachtet werden konnten, die nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften die Einräumung von Parkerleichterungen für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung erlauben. Nachdem durch das Hessische Amt für Versorgung und Soziales Kassel das beantragte Merkzeichens "aG" festgestellt worden war, konnte das Petitionsverfahren für erledigt erklärt werden.

## **Rückerstattung von überzahlten Unterhaltsbeiträgen**

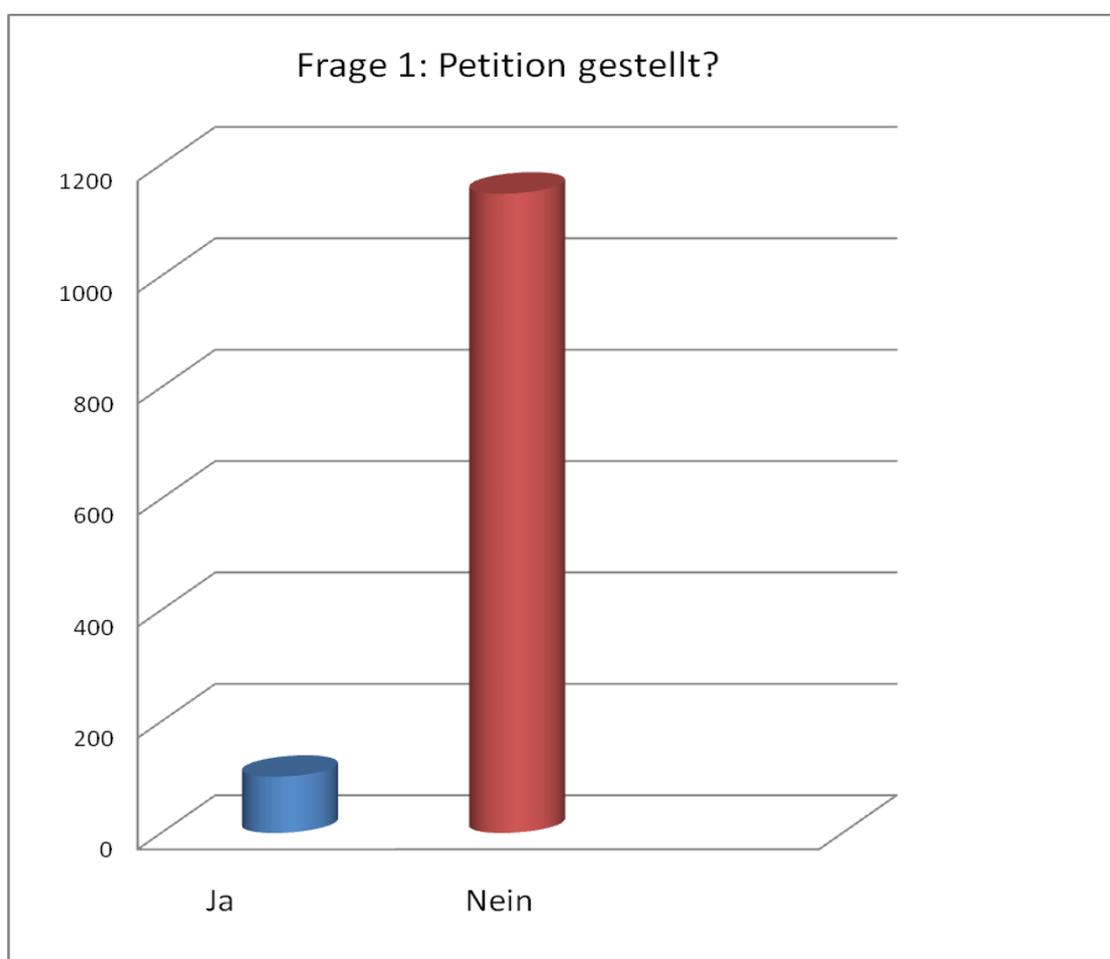
Der Vater einer 1949 geborenen geistig und körperlich schwerbehinderten Tochter, die seit Jahrzehnten im Heim lebt, bittet um Rückerstattung der von ihm überzahlten Unterhaltsbeiträge. Der Petent hat, als die Zuständigkeit noch beim Landkreis Hanau gelegen habe, einen Teil der Unterbringungskosten selbst bezahlt. 1994 sei die Zuständigkeit auf den Landeswohlfahrtsverband übergegangen. Dieser habe die Angelegenheit geprüft und sei zu dem Ergebnis gekommen, dass der Petent überhaupt nicht hätte zahlen müssen und dass die seinerzeit ergangene Anordnung des Landkreises Hanau rechtswidrig gewesen sei.

Daraufhin habe man dem Petenten angeboten, ihm die Hälfte der damals zu Unrecht gezahlten 56.000 DM zu erstatten. Der Petent habe sich darauf eingelassen, nicht merkend, dass er damit übervorteilt worden sei. Der Landeswohlfahrtsverband und der Main-Kinzig-Kreis, der der Rechtsnachfolger des Landkreises Hanau sei, verträten aber die Auffassung, dass es sich um einen rechtsverbindlichen Vergleich handle. Sie seien nicht bereit gewesen, mehr zu bezahlen.

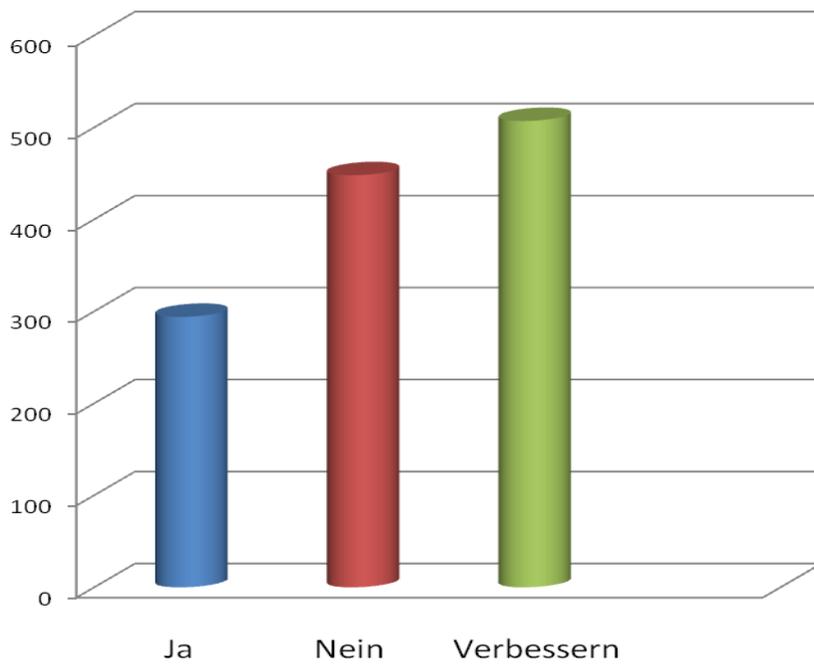
Nachdem die Petition eingereicht worden sei, habe der Landeswohlfahrtsverband darauf hingewiesen, dass er nach seiner Haushaltssatzung gehalten sei, auf äußerste Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu achten. Somit dürften nur die Auszahlungen geleistet werden, zu denen der LWV Hessen rechtlich verpflichtet ist oder die bei Anlegung strengster Maßstäbe dringend erforderlich ist. Im Hinblick auf die Besonderheit dieses Einzelfalls hat der LWV jedoch angeboten, noch einmal 7.000 € ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung zu zahlen. Der Landeswohlfahrtsverband bezeichnete die Zahlung der 7.000 € als die Grenze des Möglichen, was er zusätzlich zu leisten imstande sei.

## Auswertung Umfrage Hessentag 2012

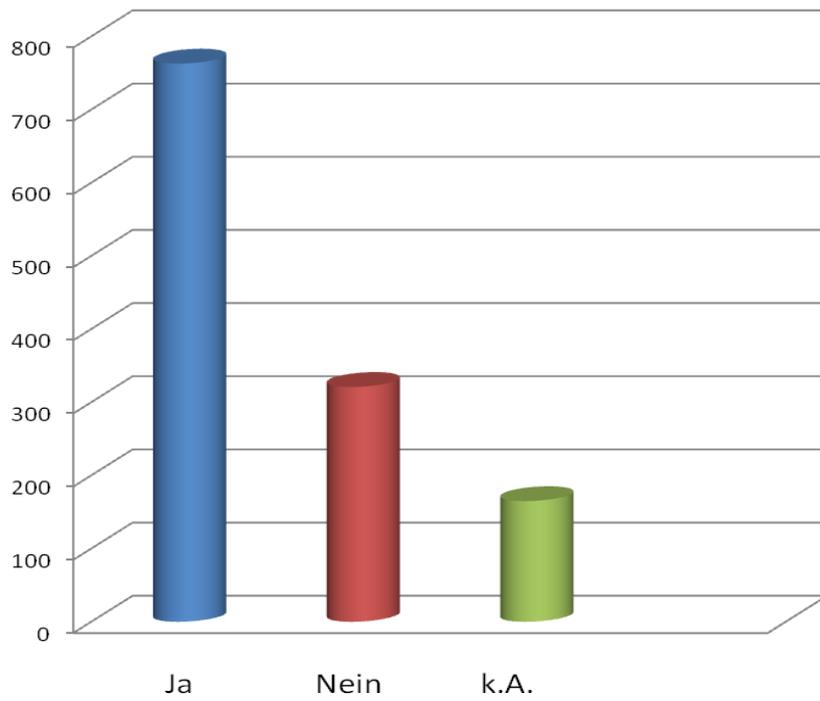
	Ja	Nein	keine Meinung
Petition	101	1.148	0
Informiert	294	448	507
Email	763	321	165
Sprechstunden	1.112	52	85
Öffentl. Sitzung	1.052	69	128



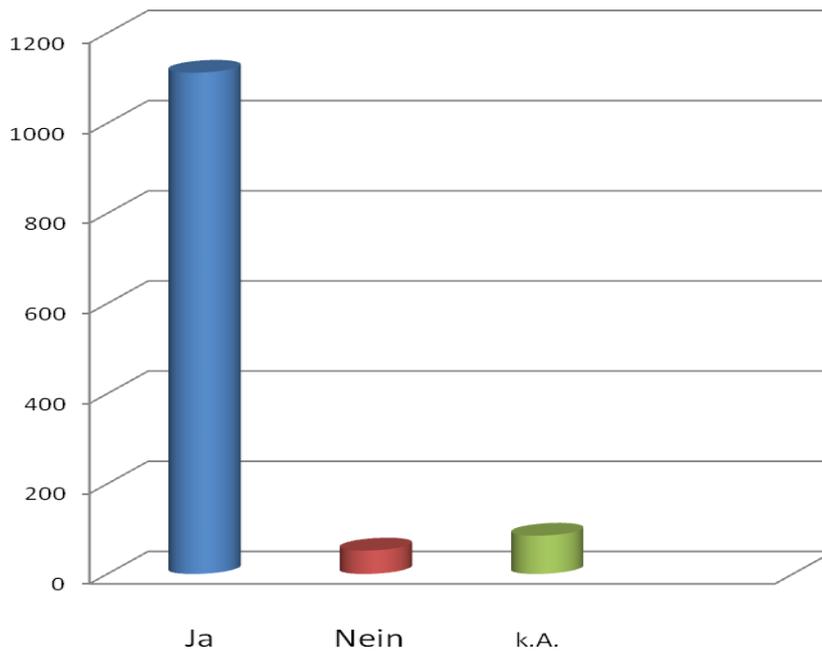
Frage 2: Gut informiert über Petitionen ?



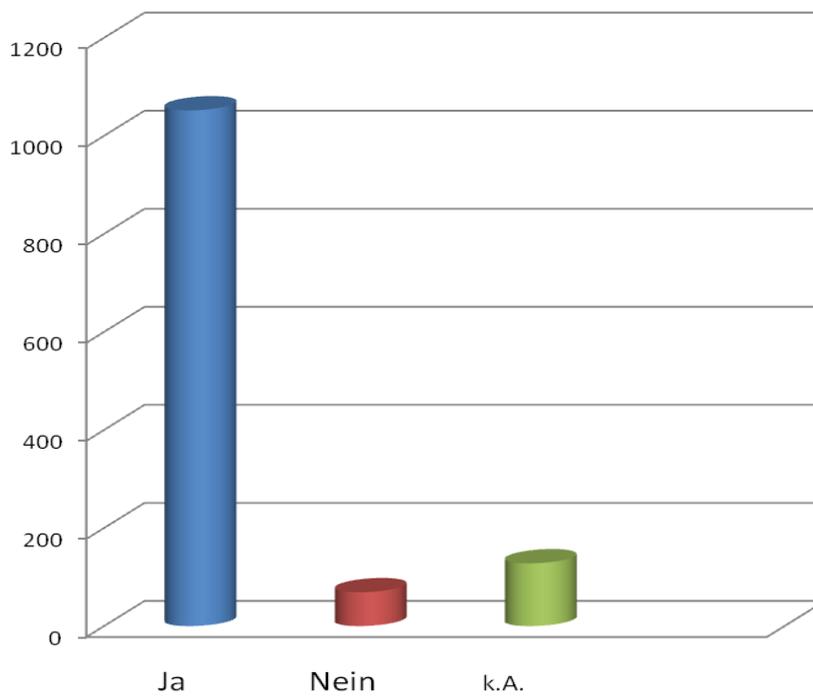
Frage 3: Petition per E-Mail?



Frage 4: Bürgersprechstunden sinnvoll?



Frage 5: Öffentliche Sitzungen des PTA?



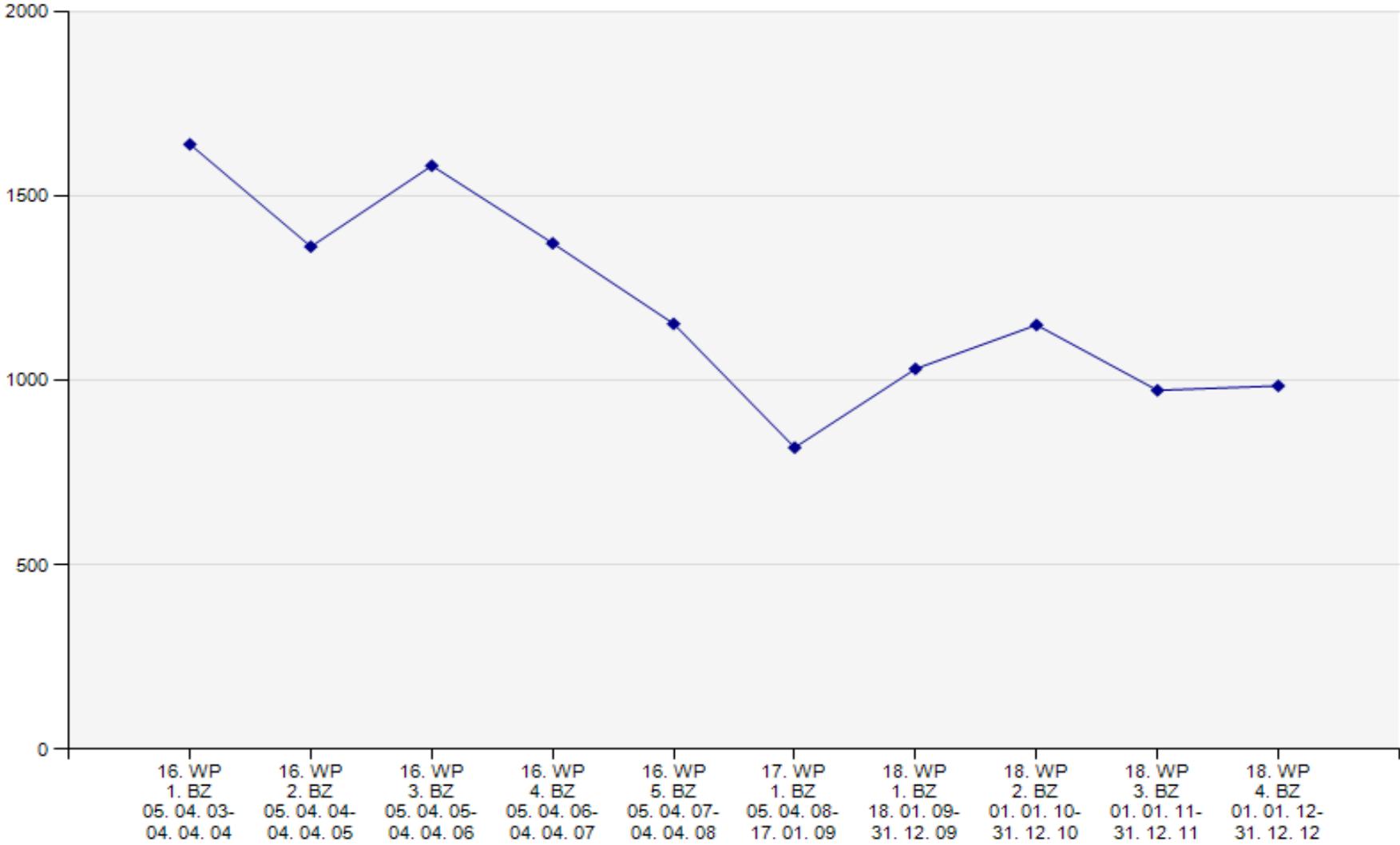
**Berichtszeitraum (BZ): 01.01.2012 bis 31.12.2012**

Petitionsausschuss (PTA) 20 Mitglieder	
Vorsitzende:	Cárdenas, Barbara (DIE LINKE)
stellvertretender Vorsitzender:	Reuscher, Wilhelm (FDP)
Mitglieder:	Bächle-Scholz, Sabine (CDU)
	Heinz, Christian (CDU)
	Klaff-Isselmann, Irmgard (CDU)
	Pentz, Manfred (CDU)
	Schneider, Jan (CDU)
	Schwarz, Armin (CDU)
	Tipi, Ismail (CDU)
	Wallmann, Astrid (CDU)
	Eckert, Tobias (SPD)
	Gremmels, Timon (SPD)
	Müller (Schwalmstadt), Regine (SPD)
	Roth, Ernst-Ewald (SPD)
	Weiß, Marius (SPD)
	Döweling, Mario (FDP)
	Paulus, Jochen (FDP)
	Mack, Daniel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
	Müller (Kassel), Karin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
	Öztürk, Mürvet (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

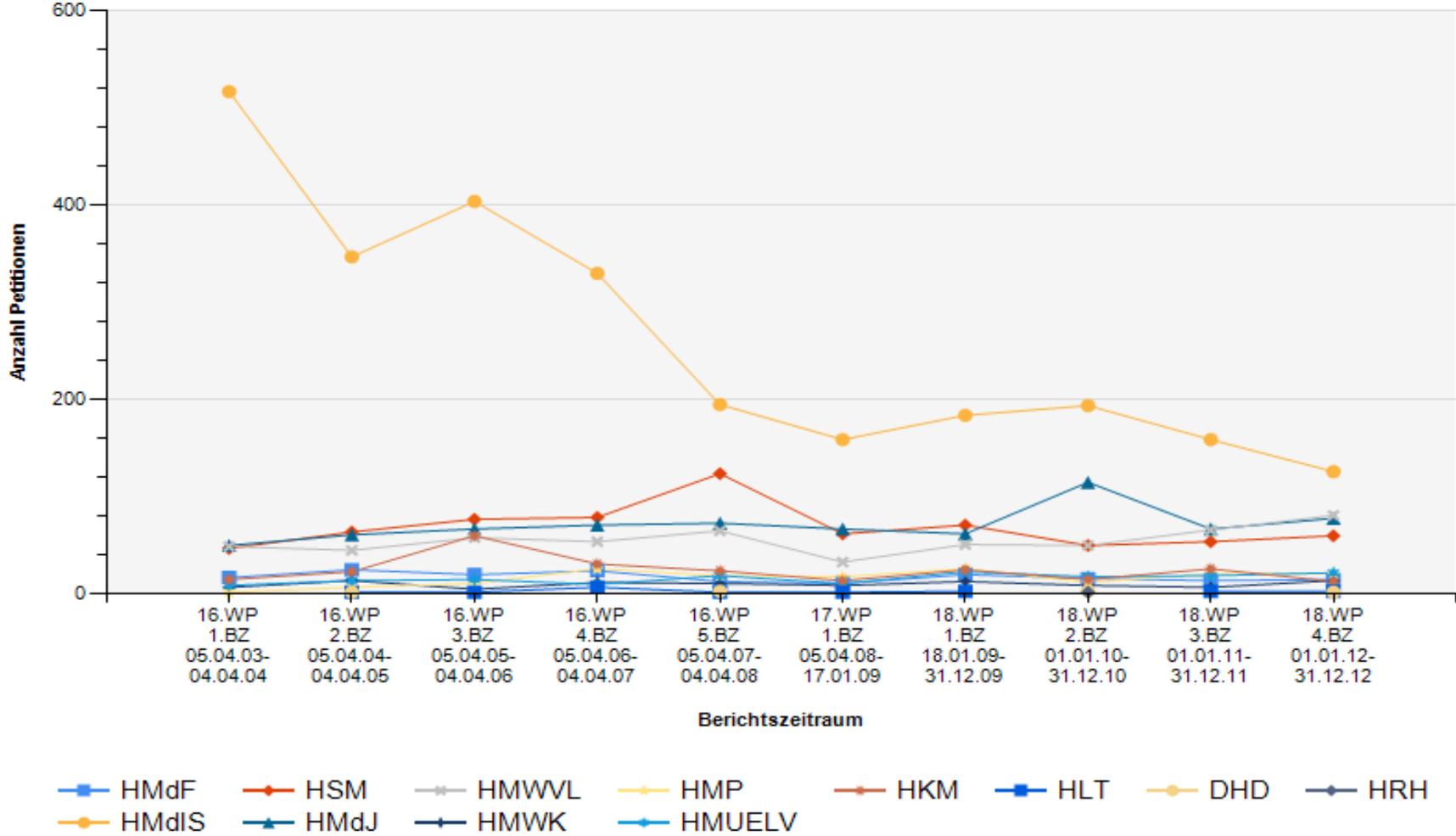
## Bestand offene Petitionen

	18. WP 1. BZ	18. WP 2. BZ	18. WP 3. BZ	18. WP 4. BZ
	18.01.09	01.01.10	01.01.11	01.01.12
	-	-	-	-
	31.12.09	31.12.10	31.12.11	31.12.12
Offene Petitionen im Berichtszeitraum	769	701	680	<b>589</b>
Neue Petitionen im Be- richtszeitraum	1.031	1.150	973	<b>985</b>
Erledigte Petitionen im Berichtszeitraum	1.021	1.218	994	<b>1.076</b>

# Gesamtzahl der Eingaben



### Verteilung der Petitionen auf Ressorts



## Verteilung der ausländerrechtlichen Petitionen nach Herkunftsland

Land	Anzahl	%
Serbien	27	15,34 %
Türkei	20	11,36 %
Kosovo	14	7,96 %
Marokko	12	6,82 %
Pakistan	7	3,98 %
Mazedonien	5	2,84 %
Tunesien	5	2,84 %
Afghanistan	4	2,27 %
Armenien	4	2,27 %
Bosnien- Herzegowina	4	2,27 %
China	4	2,27 %
Kamerun	4	2,27 %
Ägypten	3	1,71 %
Albanien	3	1,71 %
Ghana	3	1,71 %
Indien	3	1,71 %
Kroatien	3	1,71 %
Philippinen	3	1,71 %
Somalia	3	1,71 %
Syrien	3	1,71 %
Vietnam	3	1,71 %
Algerien	2	1,14 %
Angola	2	1,14 %
Bangladesch	2	1,14 %
Eritrea	2	1,14 %
Georgien	2	1,14 %

Land	Anzahl	%
Jordanien	2	1,14 %
Kasachstan	2	1,14 %
Kenia	2	1,14 %
Korea	2	1,14 %
Kurden	2	1,14 %
Russland	2	1,14 %
Sri Lanka	2	1,14 %
Uganda	2	1,14 %
Aserbajdschan	1	0,57 %
Äthiopien	1	0,57 %
Cote d'Ivoire	1	0,57 %
Guinea	1	0,57 %
Iran	1	0,57 %
Kolumbien	1	0,57 %
Kuba	1	0,57 %
Libanon	1	0,57 %
Montenegro	1	0,57 %
Nigeria	1	0,57 %
Thailand	1	0,57 %
Togo	1	0,57 %
Usbekistan	1	0,57 %
Summe:	176	100,00 %

## Abschluss der Petitionen im Berichtszeitraum

